

Dienstverhinderung - Krankenstand

Eine Dienstverhinderung ist der zuständigen Schulleitung unverzüglich zu melden. Kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen sollten auch das zuständige Schulamt verständigen.

- Zur Berechnung der Dauer des Krankenstandes werden Kalendertage herangezogen, d.h. auch schulfreie Tage (ausgenommen Sommerferien). Jede neuerliche Dienstverhinderung durch Krankheit innerhalb von 182 Tagen gilt als Fortsetzung des Krankenstandes.



Werner Strohmeier
0676/8666-0199

Bezüge im Krankenstand:

Pragmatisierte LehrerInnen

- für 182 Tage volle Bezüge. Darüber hinaus Kürzung auf 80%.

IL VertragslehrerInnen

Das Krankengeld wird gestaffelt nach der Gesamtdienstzeit berechnet:

- bis 5 Jahre: 42 Tage volle Bezüge
- bis 10 Jahre: 91 Tage volle Bezüge
- mehr als 10 Jahre: 182 Tage volle Bezüge

Dauert die Dienstverhinderung wegen Krankheit über die oben angeführte Zeit hinaus, so erhält der/die VertragslehrerIn den halben Bezug und das halbe Krankengeld. Das Krankengeld ist bei den entsprechenden Versicherungsträgern (BVA oder GKK) anzufordern.

Dienstverhinderung - Krankenstand

14/2017

III. VertragslehrerInnen

- bis 42 Tage: volle Bezüge
- weitere 42 Tage: halbes Entgelt und halbes Krankengeld. Das Krankengeld ist bei den entsprechenden Versicherungsträgern (BVA oder GKK) anzufordern.
- das Dienstverhältnis endet nach 84 Tagen Dienstverhinderung wegen Krankheit.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Strohmeier
Vorsitzender des Zentralausschusses Steiermark

Die Steirische Lehrervertretung LB/FCG - Sicherheit durch Verlässlichkeit!



Unsere Mitglieder der Personalvertretung im Zentralausschuss
Vorsitzender Werner Strohmeier / 0676-8666 0199

Christian Hintermann / 0676-8666 0197 Josef Pilko / 0676-8666 0193
Regina Hermann / 0676-8666- 0587 Bernhard Braunstein / 0676-8666 0198